

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 22. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2024)

zum Thema:

**Elektronische Bezahlkarte für Asylbewerber**

und **Antwort** vom 15. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18358  
vom 22.02.2024  
über Elektronische Bezahlkarte für Asylbewerber

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Der Senat von Berlin beschloss am 30. Januar 2024, dem länderübergreifenden Vergabeverfahren zur Einführung einer Guthabekarte ohne Kontobindung und ohne Überweisungsfunktion für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, kurz „Bezahlkarte“, beizutreten. Nicht beigetreten sind 2 der 16 Bundesländer: Bayern und Mecklenburg-Vorpommern. Die beiden Bundesländer streben eine schnelle Umsetzung an. Die Minimierung des Verwaltungsaufwandes der Kommunen und die Verhinderung eines Missbrauchs von Asylbewerberleistungen sind zwei der Gründe, eine – möglichst bundeseinheitliche – Bezahlkarte zu schaffen.

Einerseits wird darüber diskutiert, „in welchem Umfang Asylbewerbende künftig neben den Leistungen auf der Geldkarte noch Bargeld erhalten“, andererseits heißt es: „Geflüchtete sollen dann wie mit einer EC-Karte bargeldlos einkaufen können, die Abhebung von Bargeld ist aber beschränkt“.<sup>1</sup>

1. Welche Erfahrungen haben den Senat dazu bewogen, eine Bezahlkarte in Betracht zu ziehen?
2. Welche Gründe haben den Senat dazu bewogen, dem Vergabeverfahren beizutreten?

---

<sup>1</sup> Berlin kooperiert bei Bezahlkarte für Asylbewerbende, Berlin.de: Das offizielle Hauptstadtportal, <https://www.berlin.de/aktuelles/8692239-958090-berlin-kooperiert-bei-bezahlkarte-fuer-a.html>

Zu 1. und 2.: Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben u.a. am 6. November 2023 die Einführung einer Bezahlkarte für AsylbLG-Leistungsempfänger beschlossen, um die Leistungsgewährung an Personen ohne eigenes Konto effizienter zu gestalten. Eine unter Beteiligung der Senats- und Staatskanzleien eingerichtete Arbeitsgruppe erarbeitete in der Folge einen Katalog mit Mindestanforderungen. Das Land Hamburg bot im Rahmen der Umsetzungsplanung seine fachliche Expertise zur Vorbereitung und Durchführung des erforderlichen Vergabeverfahrens an. Auf Grundlage des Beschlusses, der Arbeitsergebnisse und dem Angebot Hamburgs hat der Senat am 30.1.2024 den Beitritt Berlins zum länderübergreifenden Vergabeverfahren beschlossen, da ein in landeseigener Verantwortung einzuleitendes Vergabeverfahren als unwirtschaftlich bewertet wurde.

3. Was für eigene Vorstellungen hat der Senat bezüglich der Bezahlkarte? An welchen Geltungsbereich denkt der Senat? Wie definiert der Senat den Begriff *Waren des täglichen Bedarfs*? Welche Artikel gehören nicht zu *Waren des täglichen Bedarfs*?

Zu 3.: Die Gestaltungsmöglichkeiten des Einsatzes einer Bezahlkarte hängen entscheidend davon ab, ob rechtliche Vorgaben dazu gemacht werden und welche konkreten Merkmale der Bezahlkarte und der technischen und finanziellen Bedingungen sich aus dem bundesweiten Rahmenvertrag ergeben werden. Das Asylbewerberleistungsgesetz kennt die Begrifflichkeit der „Waren des täglichen Bedarfs“ nicht. Eine abschließende Aufstellung dazu, was hiervon umfasst ist oder nicht, ist nicht möglich.

4. „Migranten und Flüchtlinge in Deutschland überweisen jedes Jahr Milliarden an ihre Familien zu Hause.“<sup>2</sup> Empfänger sind laut Berliner Morgenpost<sup>3</sup> unter anderem „Verwandte oder Freunde im Herkunftsland ... oder Schlepper“.

Was ist dem Senat über durch Asylbewerber veranlasste Überweisungen von Sozialleistungen in ihre Heimatländer bekannt?<sup>4</sup>

5. Auf welche Weise geschehen die Rücküberweisungen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz? Welche Rolle spielen dabei Basiskonten (Girokonten auf Guthabenbasis) und über einen Transferdienst getätigte Zahlungen an Personen im Ausland?<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Geldtransfers: Migranten überweisen fast 18 Milliarden Euro in Herkunftsländer, WELT, 30.06.2018, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article178507882/Geldtransfers-Migranten-ueberweisen-Milliarden-nach-Hause.html>

<sup>3</sup> Streit über Bezahlkarte für Asylbewerber, 20.02.2024.

<sup>4</sup> Siehe u. a. Finanzministerium: Keine Auslandsüberweisungen für Asylbewerber? Lindners Vorhaben gestaltet sich schwierig, Handelsblatt, 24.10.2023, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/finanzministerium-keine-auslandsueberweisungen-fuer-asylbewerber-lindners-vorhaben-gestaltet-sich-schwierig/29457066.html>

<sup>5</sup> Christoph Meyer, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag: „Die Geldüberweisungen von Asylbewerbern zu ihren Familien in den Herkunftsländern müssen deshalb sofort gestoppt werden“.

Zu 4. und 5.: Dem Senat liegen zu diesen Fragen keine Daten vor, so dass eine Beantwortung nicht möglich ist. Angesichts der gegenüber den Sozialhilfeleistungen deutlich abgesenkten Grundleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz erscheint es zumindest fraglich, dass Hilfeempfangende in erheblichem Umfang Gelder ins Ausland überweisen.

6. „Ziel ist es im Kern, dass wir mit einer sogenannten Bezahlkarte stärker zu Effizienzsteigerungen kommen und insbesondere auch den Verwaltungsaufwand reduzieren.“<sup>6</sup>

Welche Steigerungen der Effizienz sind konkret gemeint? Wie genau würde der Verwaltungsaufwand reduziert werden?

Zu 6.: Ob und in welchem Umfang gegebenenfalls das Ziel der Effizienzsteigerung erreicht werden kann, ist erst nach Vorliegen und Bewertung des Rahmenvertrages abschätzbar. Eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erscheint dann möglich, wenn die Bezahlkarte für Personen eingesetzt wird, die nicht über ein Konto verfügen.

7. „Ich glaube, dass es zwingend erforderlich ist, dass Menschen, die dann mit einer Bezahlkarte ausgestattet werden, selbstverständlich auch die Möglichkeit haben müssen, Bargeld abzuheben“ (Kai Wegner, 1. Februar 2024).<sup>7</sup>

Kann der Senat erklären, ob Asylbewerberleistungen im Falle einer Einführung der Bezahlkarte zweifach Bargeld gewähren: als reguläre Ergänzung zur Bezahlkarte und als Bargeldabhebung über die Bezahlkarte?

Zu 7.: Die Einsatzmöglichkeiten der Bezahlkarte sind wie bereits geschildert vom Ergebnis des Vergabeverfahrens und der Gestaltung des Rahmenvertrages abhängig.

Eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes ist denkbar, wenn die Bezahlkarte die Auszahlung von Bargeld durch eine Abhebefunktion ersetzen kann.

Eine Änderung der Leistungshöhe ist mit Einführung der Bezahlkarte nicht verbunden.

8. Inwieweit sieht der Senat in den sozialen Leistungen Berlins eine *Pull-Wirkung* bzw. einen *Pull-Faktor* für Migranten?

Zu 8.: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gilt bundesweit und wird auch in Berlin angewandt. Es deckt das sozio-kulturelle Existenzminimum von Asylsuchenden und anderen Personenkreisen mit befristeten Aufenthaltsstatus. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10) festgestellt, dass migrationspolitische „Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, ... von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen“ können.

Diesem Grundsatz ist der Senat von Berlin verpflichtet.

---

<sup>6</sup> <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/PlenarPr/p19-042-wp.pdf#page=25>

<sup>7</sup> Ebd.

9. Wie grenzt der Senat die Begriffe Sachleistung<sup>8</sup> und Bezahlkarte voneinander ab?

Zu 9.: Die Sachleistung umfasst die Ausgabe konkreter Güter, z. B. Bekleidung oder Esswaren.

Die Bezahlkarte ermöglicht eine Leistungsgewährung in Form von unbaren Abrechnungen. Bei der Bargeldabhebefunktion handelt es sich um einen Ersatz für Barleistungen.

Berlin, den 15. März 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

---

<sup>8</sup> Bundeskanzler Olaf Scholz: „Ich unterstütze, wenn in den Einrichtungen Sachleistungen statt Geldzahlungen angeboten werden“ (19.10.2023).